

Das Buch verdient, eifrig studiert zu werden. Bei dem jetzt herrschenden Interesse für physiologisch-chemische Fragen wird es sicher eine große Verbreitung finden und zu seinem Teil dazu beitragen, das Verständnis für unsere schöne Wissenschaft in die weitesten Kreise zu tragen.

H. Steudel. [BB. 336.]

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Rationalisierung wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit in der Anstrichtechnik.

Der im Jahre 1926 auf Anregung der Lack und Farben erzeugenden Industrie und der Großverbraucher beim Verein deutscher Ingenieure gebildete Fachausschuß für Anstrichtechnik wurde in diesen Tagen durch übereinstimmenden Beschuß des Vereins deutscher Ingenieure und des Vereins deutscher Chemiker erweitert. Er führt jetzt die Bezeichnung „Fachausschuß für Anstrichtechnik im Verein deutscher Ingenieure und Verein deutscher Chemiker“. Die Geschäftsführung bleibt nach wie vor in der Geschäftsstelle des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Ingenieurhaus. In der Zusammensetzung des Fachausschußvorstandes unter der Leitung des Herrn Ministerialrat Dr.-Ing. Ellerbeck, Reichsverkehrsministerium Berlin, tritt keine Änderung ein. Vertreter des Vereins deutscher Chemiker im Fachausschußvorstand ist Kommerzienrat Dr. Gademann, Schweinfurt.

Diese gemeinsame Förderung wissenschaftlicher Arbeit wird zweifellos auf die Klärung offener Fragen der Anstrichstoffe wie der Anstrichtechnik außerordentlich befriedigend wirken. Die Veranstaltungen des Fachausschusses¹⁾ und seine wissenschaftlichen Forschungen, die bisher schon die lebhafte Aufmerksamkeit der Fachleute erregt haben, werden sie durch die Erweiterung in noch größerem Maße finden.

Wir bitten unsere Mitglieder, die Arbeit des Fachausschusses durch rege Beteiligung zu unterstützen.

ABKOMMEN ÜBER DIE VEREINSZEICHEN

Der Verein deutscher Chemiker wird die ihm unter Nr. 409 529 geschützten Anfangsbuchstaben V. d. Ch. in Zukunft als Vereinszeichen für allgemeine und Werbezwecke benutzen. Einzelnen Abteilungen des Vereins kann das Zeichen für Sonderzwecke überlassen werden. Anträge sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Potsdamer Str. 103 a, zu richten.

Mit dem uns angegliederten Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands e. V. ist am 21. 3. 1929 folgendes Abkommen getroffen:

1. Der Verein deutscher Chemiker gestattet den Mitgliedern des Verbandes selbständiger öffentlicher Chemiker, kurz Verband genannt, die Benutzung des dem Verein eingetragenen Zeichens Nr. 409 529 in Verbindung mit dem Zusatz: „Analytiker und Gutachter im Verein deutscher Chemiker.“

Die gleiche Berechtigung kann auch anderen öffentlich bzw. gutachtlich tätigen Chemikern, die Mitglieder des Vereins deutscher Chemiker sind, auf Antrag erteilt werden, der an den Verein deutscher Chemiker zu richten ist. Der Verein führt eine Liste über die Personen, denen die Berechtigung zur Benutzung des Zeichens erteilt ist.

2. Die Eintragung in die Liste ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Zugehörigkeit zum Verein deutscher Chemiker,
- b) Verpflichtung auf Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker,

¹⁾ Vgl. z. B. Ztschr. angew. Chem. 42, 1081 [1929], und Sitzungskalender Chem. Fabr. 2, Heft 47, 3. Umschlagseite [1929].

c) Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und in einer den Interessen des Chemikerstandes würdigen und den guten Sitten entsprechenden Art,

d) Verpflichtung, bekanntgewordene mißbräuchliche Verwendung des Zeichens dem Verein deutscher Chemiker sofort zu berichten,

e) Verpflichtung zur Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 5,— RM. für das Jahr an den Verein deutscher Chemiker und einmalig 3,— RM. für den Druckstock.

3. Über die Eintragung in die Liste und andererseits Entziehung des Zeichens entscheidet endgültig eine vom Verein deutscher Chemiker eingesetzte Kommission von mindestens drei und nicht mehr als fünf Personen.

4. Die Entziehung der Benutzungsberechtigung kann erfolgen:

a) bei Verstößen gegen Ziffer 2,

b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Mißbrauch oder unlauterer Verwendung des Zeichens.

Eine Löschung in der Liste kann auch auf Antrag des Eingetragenen erfolgen, aber nur zum Schluß eines Kalenderjahres.

5. Der Verein deutscher Chemiker behält sich das Recht vor, die Entziehung der Zeichenberechtigung in von ihm bestimmten Zeitschriften und Tageszeitungen auf Kosten desjenigen, dem die Berechtigung entzogen ist, zu veröffentlichen.

6. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft zum Verein deutscher Chemiker oder Entziehung der Benutzungsberechtigung sind Stempel und Druckstücke für das Verbandszeichen zu vernichten oder zurückzugeben. Drucksachen, Werbemittel usw., die das Verbandszeichen tragen, dürfen nicht mehr benutzt werden.

Der Verein deutscher Chemiker hat weiterhin mit der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen e. V., über die Benutzung des ihm geschützten Zeichens Nr. 305 124 folgende Vereinbarung getroffen:

Der Verein deutscher Chemiker gestattet der Deutschen Gesellschaft für chemisches Apparatewesen e. V. die Benutzung des dem Verein eingetragenen Zeichens Nr. 305 124 in der Weise, daß die Dechema die Erlaubnis zur Benutzung des Zeichens ihrerseits an Firmen weitergibt. Für diese Mitbenutzung des Zeichens gelten für die Dechema die folgenden Beschränkungen:



1. Das Mitbenutzungsrecht der Dechema an dem Verbandszeichen erstreckt sich zunächst bis zum Ablauf der ersten zehnjährigen Schutzfrist des Zeichens, also bis zum 31. März 1933. Der Verein deutscher Chemiker wird für die Verlängerung des gesetzlichen Schutzes Sorge tragen. Diese Verlängerung bewirkt automatisch das Weiterbestehen dieses Vertrages.

2. Die Dechema hat dem Verein deutscher Chemiker jeweils die Firmen zu nennen, denen die Dechema die Benutzung des Zeichens erlaubt. Diese Erlaubnis darf naturgemäß nur im Rahmen der vom Verein deutscher Chemiker aufgestellten und bei Anmeldung des Zeichens dem Patentamt eingereichten Zeichensatzung erfolgen.

3. Die Dechema darf die Benutzung des Zeichens nur in der Weise gestatten, daß zu der eingetragenen Form des Zeichens zwei parallele Geraden unten hinzugefügt werden, und daß zwischen oder über diesen Geraden die Nummer oder das Zeichen derjenigen Firma, die das betreffende Gerät herstellt, klar erkennbar angebracht ist.

4. Der Verein deutscher Chemiker behält auf Antrag der Dechema sich das Recht vor, die Benutzung des Zeichens durch eine Firma, welche den oben angegebenen Grundsätzen nicht entspricht, jederzeit von sich aus zu verbieten.

Anträge von Firmen auf Verleihung des Zeichens Nr. 305 124 (DENOG-Schutzzeichen) sind an die Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen e. V., Seelze b. Hannover, zu richten.